

# RS OGH 1993/3/9 5Ob133/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.03.1993

## Norm

WEG §15 Abs1 Z5

WEG §18 Abs1 Z3

WEG §18 Abs2

ZPO §266 B

## Rechtssatz

Der Wortlaut dieser Gesetzesbestimmungen, die den Anspruch der Antragsteller auf Austausch des Verwalters begründen, läßt keine Schlüsse auf die Absicht der Gesetzgebers zu, dem Antragsteller eine spezielle Beweiserleichterung zu verschaffen. Sofern sich der von einem Miteigentümer und Wohnungseigentümer geltend gemachte Ausschluß einer bestimmten Person von der Verwaltung überhaupt in ein Schema anspruchsbegründender und anspruchshindernder Tatsachen oder in ein solches von Regel und Ausnahme bringen läßt, spricht nämlich alles dafür, die Mehrheitsentscheidung gelten zu lassen und die Beweislast demjenigen aufzubürden, der dagegen Einwendungen erhebt.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 133/92  
Entscheidungstext OGH 09.03.1993 5 Ob 133/92  
Veröff: SZ 66/29 = WoBI 1993,187 (Strobl)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0040264

## Dokumentnummer

JJR\_19930309\_OGH0002\_0050OB00133\_9200000\_004

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)